

Was sind „haushaltsnahe Dienstleistungen“?

Begünstigt sind

a. Dienstleistungen im Privathaushalt, z.B.

- Schönheitsreparaturen und kleinere Ausbesserungsarbeiten, wenn diese typischerweise auch selbst vorgenommen werden könnten,
- Gartenarbeiten durch einen selbständigen Gärtner,
- Haushaltshilfe / Putzfrau / Tagesmutter
- Hausmeisterdienste
- private Umzugskosten

Nicht begünstigt sind Dienstleistungen, bei denen die Lieferung von Waren im Vordergrund steht, z.B. Getränkeliefer- oder Partyservice.

b. sämtliche Handwerkerleistungen, sofern es sich um **Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen** in einem inländischen Haushalt handelt.

- Instandhaltungsarbeiten aller Art **am Gebäude** wie Heizungswartung, Kaminkehrer, Gartenpflege, Fassaden- und Dacharbeiten, Malerarbeiten aller Art, Reparaturen von Fenstern, Böden, Gas-/Wasser-/ Elektroinstallation, Garage
- Reparaturen an **Gegenständen im Haushalt**, z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer, Stereoanlage, Einbauküche und sonstige Möbel

Zur Inanspruchnahme sind übrigens auch Mieter berechtigt!

c. Pflege- und Betreuungsleistungen für betreuungsbedürftige Personen.

Voraussetzung ist allerdings eine bescheinigte Schwerbehinderung und/oder eine anerkannte Pflegestufe in der Pflegeversicherung.

Generelle Voraussetzung ist, daß

- nur der Lohnanteil bezuschußt wird (für Material gibt es nichts!),
- die Aufwendungen durch Vorlage einer **Rechnung / Quittung und**
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers durch **Überweisung auf Bankauszug**

nachgewiesen werden müssen. Also alles, was zwar mit Rechnung, aber gegen bar gelaufen ist – gleich vergessen.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, können für jeden der drei Bereiche **jeweils 20% der nachgewiesenen Aufwendungen, maximal €600,-**, geltend gemacht werden.

Ein kleiner Wermutstropfen: Diese 600 €uronen werden cash und 1:1 von der Steuerschuld abgezogen – wer also keine Einkommensteuer zahlt, kriegt leider nix.

